

Satzung der Narrenzunft
Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.
Rastatt - Niederbühl

Inhalt

Satzung

Seite 2

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft, Eintritt	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft, Verlust	Seite 3
§ 5	Beiträge und sonstige Pflichten	Seite 3
§ 6	Organe und Einrichtungen	Seite 3
§ 7	Vorstand	Seite 3
§ 8	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 10	Niederschrift	Seite 4
§ 11	Auflösung	Seite 4
§ 12	Eintragung in das Vereinsregister	Seite 4
§ 13	Schlussbestimmung	Seite 4

Zunftordnung

Seite 5

§ 1	Zweck der Zunftordnung	Seite 5
§ 2	Aktive Mitgliedschaft	Seite 5
§ 3	Figuren der Narrenzunft	Seite 6
§ 4	Treffpunkt und Abfahrtszeiten	Seite 6
§ 5	Umzugsreihenfolge	Seite 6
§ 6	Schlussbestimmung	Seite 6

Satzung der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Narrenzunft führt den Namen " **Niederbühler Feuerteufel 1993**" mit dem Zusatz **e.V.** nach Eintragung und hat **seinen Sitz in Rastatt - Niederbühl.**

§ 2 Zweck

Der Zweck der Narrenzunft ist:

1. **Förderung und Erhaltung des alemannischen Brauchtums insbesondere der alemannischen Fasnacht, und der Verbundenheit.**
2. **Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen und von Tanzgruppen.**
3. **Die Narrenzunft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einnahmen der Narrenzunft werden ausschließlich für die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Die Narrenzunft besteht aus:

1. **ordentlichen Mitgliedern**
2. **außerordentlichen Mitgliedern (Ehrenmitgliedern)**

Mitglied der Narrenzunft kann jede Person, männlichen, oder weiblichen Geschlechts werden.

Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Minderjährige bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres sind beitragsfrei und bei Mitgliederversammlungen ab Vollendung des 16ten Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Aufnahme kann erfolgen als aktives oder passives Mitglied.

Die aktive Mitgliedschaft regelt die Zunftordnung.

Ehrungen werden für 11- und 22-jährige aktive Mitgliedschaft in der Narrenzunft ausgesprochen.

Personen, die sich besondere Verdienste um die Narrenzunft oder ihrer Ziele erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die **Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss aus der Narrenzunft.**

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch **eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.**

Ein **Mitglied**, das seinen Austritt erklärt, ist jedoch **verpflichtet**, den **Mitgliedsbeitrag** für das **laufende Geschäftsjahr** in **voller Höhe** zu **entrichten**.

Bei Verlust der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied das gesamte in seinem Besitz befindliche Zunfteigentum zurückzugeben.

Mitglieder, die sich der Narrenzunft schädlicher Handlung schuldig machen oder ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, können durch den Vorstand aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitglieder der Narrenzunft sind **verpflichtet**, einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** zu entrichten, der innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den Ausgaben.

Jedes Mitglied der Narrenzunft hat ferner den Zweck und die Ziele der Zunft in jeder Weise zu fördern und anzuerkennen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe der Narrenzunft sind Vorstand und Mitgliederversammlungen.

§ 7 Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus dem **Oberzunftmeister**, dem **Zunftmeister**, dem **Schatzmeister**, dem **Jugendzunftmeister**, dem **Zunftschreiber** und dem **Presseschreiber**.

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei aktiven und einem passiven Beisitzer, sowie dem Festausschuss.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberzunftmeister und der Zunftmeister. Jeder von ihnen kann die Narrenzunft allein vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Er führt seine Geschäfte **ehrenamtlich**.

Die Kassenführung ist jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die zu Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

In **jedem Geschäftsjahr** findet mindestens **eine ordentliche Mitgliederversammlung** statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Mitteilungsblatt der Stadtteile Niederbühl - Förch der Stadt Rastatt. Die **Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes** und über **Anträge der Mitglieder**, mit **einfacher Mehrheit**, über **Satzungsänderungen** und **Veränderungen der Zunftordnung** mit **2/3 Mehrheit** der **anwesenden Mitglieder**.

Anträge an die **Mitgliederversammlung** sind **eine Woche** vor der **Mitgliederversammlung schriftlich** dem **Vorstand einzureichen**.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder **einzubrufen**. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen hat mit **einer Frist von zwei Wochen** unter **Bekanntgabe der Tagesordnung** zu erfolgen.

§ 10 Niederschrift

Über die **Mitgliederversammlung** ist eine **vom Oberzunftmeister oder Zunftmeister** und vom **Zunftschreiber** oder von einem von der Versammlung **gewählten Protokollführer** zu **unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen**.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über den Verwendungszweck des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister

Die Narrenzunft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rastatt einzutragen.

§ 13 Schlussbestimmung

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2004 beschlossen.

Rastatt, den 01.10.2004

gez. Der Vorstand

Zunftordnung der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V.

§ 1 Zweck der Zunftordnung

Die Zunftordnung regelt die aktive Mitgliedschaft in der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V..

§ 2 Aktive Mitgliedschaft

Die grundsätzliche Mitgliedschaft in der Narrenzunft Niederbühler Feuerteufel 1993 e.V. wird im § 3 der Vereinssatzung geregelt.

Dem aktiven Mitglied wird von der Narrenzunft in Eigenarbeit ein Häs und eine Teufelsgeige gefertigt und beim Schnitzer eine Maske bestellt. Diese Requisiten gehen durch einen Kaufvertrag mit der Narrenzunft in das Eigentum des Mitgliedes über. Die Höhe des Kaufbetrages wird durch den Vorstand festgelegt.

Endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss, dürfen die oben genannten Requisiten nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden.

Aktive Mitglieder unter 16 Jahren, deren körperliche Wachstumsphase noch nicht abgeschlossen ist, bekommen das Häs von der Narrenzunft zur Verfügung gestellt. Eine Maske wird erst mit dem ersten eigenen Häs beim Schnitzer bestellt. Ausnahmen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Die leihweise überlassenen Requisiten sind pfleglich zu behandeln. Werden diese nicht mehr benötigt, so müssen sie in sauberem, gereinigtem Zustand an die Narrenzunft zurückgegeben werden.

Werden die leihweise überlassenen Gegenstände in beschädigtem Zustand an die Narrenzunft zurückgegeben, so hat die jeweilige Person oder deren rechtmäßige Vertretung, die die Beschädigung zu verantworten hat, die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten zu tragen. Die Kostenerstattung entfällt, wenn die betroffene Person glaubwürdig nachweisen kann, dass sie für den Schaden nicht verantwortlich ist.

Minderjährige Mitglieder dürfen nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen oder von Erziehungsberechtigten beauftragten Personen an Aktionen der Narrenzunft teilnehmen.

§ 3 Figuren der Narrenzunft

1. Der Feuerteufel

Der Feuerteufel hat ein mit roten und schwarzen Stoffflammen benähtes Häs. Das Häs besteht aus einer Latzhose und einer Jacke, jeweils mit der Grundfarbe rot. Die oberste Flammenreihe der Jacke und die vorletzten Flammenreihen der Ärmel und der Hosenbeine werden an den Spitzen mit Glöckchen versehen. Auf dem linken Oberarm der Jacke muss ca. eine Handbreite unter der Schulter das Wappen mit dem Schriftzug und der Maskennummer aufgenäht werden. Unter dem Häs sollen an sichtbaren Stellen schwarze Kleidungsstücke (Pullover oder T-Shirt) getragen werden. Ebenso gehören dunkles, nach Möglichkeit sogar schwarzes Schuhwerk und schwarze Handschuhe zum Häs.

Dazu kommt eine Teufelsmaske aus Holz, an der ein ebenfalls mit roten und schwarzen Stoffflammen benähter Kopfschmuck befestigt wird.

Das Narrenwerkzeug des Feuerteufels ist die Teufelsgeige. Die Teufelsgeige sollte möglichst bei Umzügen mitgeführt werden.

2. Der Meerrettich

Der Meerrettich ist eine Einzelfigur und hat ein in Brauntönen gehaltenes Häs, das aus einer Latzhose und einer geschlossenen Jacke besteht. An den Außenseiten der Arme und Beine des Häs sind Glöckchen angenäht. Auf dem linken Oberarm der der Jacke muss ca. eine Handbreite unter der Schulter das Wappen mit dem Schriftzug aufgenäht werden. Auf der Rückseite der Jacke ist ein Bild mit Bauwerken aus dem alten Niederbühl und dem Feuerteufel aufgenäht. Um die Jacke trägt der Meerrettich einen Rollengurt, dessen Grundfarbe braun ist. Unter dem Häs sollen an sichtbaren Stellen möglichst schwarze oder braune Kleidungsstücke (Pullover oder T-Shirt) getragen werden. Ebenso gehören dunkles, nach Möglichkeit sogar schwarzes oder braunes Schuhwerk und schwarze oder braune Handschuhe zum Häs.

Zum Meerrettich gehört weiter eine Holzvollmaske, die einen geputzten Meerrettich darstellt. Sie wird mit einem Aluminiumgestell auf den Schultern getragen.

Die Requisiten des Meerrettichs werden komplett von der Narrenzunft gestellt.

Die von der Narrenzunft überlassenen Requisiten sind im Originalzustand zu belassen und bei Beschädigungen selbst zu reparieren.

§ 4 Treffpunkt und Abfahrtszeiten

Treffpunkt und Abfahrtszeiten zu gemeinsamen Aktionen werden rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben.

Sowohl die Treffpunkte als auch die Abfahrtszeiten sind von den Mitgliedern bei Busfahrten und bei Fahrten mit Privat-PKW's einzuhalten. Gerade bei Fahrten mit Privat-PKW's ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit, der Sicherheit und des Umweltbewusstseins unbedingt erforderlich.

Sollte ein Treff- bzw. Zeitpunkt nicht eingehalten werden können, bittet der Vorstand auch kurzfristig um eine kurze Benachrichtigung.

§ 5 Umzugsreihenfolge

Die Feuerteufel laufen auf Umzügen in der folgenden Reihenfolge:

1. Feuerteufel mit dem Schild
2. Der Meerrettich, unsere Einzelfigur
3. Narrensamen
4. Wagen
5. die restlichen Feuerteufel

Verkäufer von Masken und Pins haben absolute Bewegungsfreiheit.

Fällt eine der oben aufgeführten Positionen weg, rücken die darauf folgenden Positionen jeweils nach vorne.

Zwischen den einzelnen Positionen, besonders zwischen den ersten drei aufgeführten Positionen, sollen nach Möglichkeit 2 – 4 Meter Abstand sein, damit die Einzelfigur zur Geltung kommt und genügend Bewegungsfreiheit vorhanden ist. Der Schildträger hält zusätzlich nach Möglichkeit 5 Meter Abstand zur voraus laufenden Gruppe.

§ 6 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Zunftordnung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die Zunftordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2004 beschlossen.